



Brüssel, den 20. September 2022
(OR. en)

12569/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0187(NLE)

SCH-EVAL 121
DATAPROTECT 258
COMIX 431

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. September 2022

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11958/22

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch die **Niederlande** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch die Niederlande festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. September 2022 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich Datenschutz durch die Niederlande festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im April 2021 wurden die Niederlande einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Datenschutzes unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2022) 1700 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Folgende Vorgehensweisen wurden als bewährte Verfahren eingestuft: die geeignete, individuell zugeschnittene Schulung der mit Fragen im Zusammenhang mit dem Schengener Informationssystem (SIS) und dem Visa-Informationssystem (VIS) befassten Sekretariatsmitarbeiter der Datenschutzbehörde (DSB), die effizienten, ein sehr hohes Schutzniveau gewährleistenden Sicherheitsmaßnahmen für die Räume mit der SIS-II-Ausrüstung und den logistischen bzw. physischen Zugang zu diesen Räumen, das breit angelegte Ausbildungskonzept der nationalen Polizei (Nationale Politie, NP), insbesondere die Bereitstellung von E-Learning-Modulen und die umfassende Ausbildungsstrategie für neue Mitarbeiter (speziell im SIRENE-Büro), die dezentralisierte Struktur der Überwachung des Schutzes personenbezogener Daten, bei der in jeder Polizeidienststelle Ansprechpartner für Fragen des Schutzes personenbezogener Daten zur Verfügung stehen und zwei Datenschutzbeauftragte für die allgemeine Überwachung zuständig sind, die insgesamt konformen technischen Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf das VIS (Netzwerk, Firewalls, Benutzerverwaltung sowie Liste der Zugriffe auf die IP-Adressen als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme) und insbesondere die präzisen und wirksamen Sicherheitsmaßnahmen der NP, die aktive Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten (Ministerie van Buitenlandse Zaken, BZ) in Fragen des Schutzes personenbezogener Daten und der Sicherheit bei der Visumerteilung, die behördlichen Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zu VIS-spezifischen Aspekten des Schutzes personenbezogener Daten und Sicherheitsfragen, die anhand einer Prüfliste erfolgende Beaufsichtigung der externen Dienstleister durch das BZ, die aktive Mitwirkung des Datenschutzbeauftragten des BZ in Fragen des Schutzes personenbezogener Daten und der Datensicherheit bei der Visumerteilung, die Tatsache, dass die Antworten der NP zum SIS II auch in englischer Sprache erteilt und die betroffenen Personen dabei auch in Kenntnis gesetzt werden, falls ihre Daten nicht im SIS II enthalten sind, die Tatsache, dass VIS-spezifische Anfragen betroffener Personen auch in anderen Sprachen als Niederländisch an das BZ gerichtet werden und dessen Antworten ebenfalls in bestimmten anderen Sprachen erteilt werden können.
- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von den Niederlanden zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes (und speziell bei der Beaufsichtigung durch die DSB) sowie in Bezug auf die Aufbewahrungsfrist für Protokolle zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 4, 5, 7, 10 und 15 Priorität eingeräumt werden.

(4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollten die Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Empfehlung einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, erstellen und der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

dass die Niederlande folgende Maßnahmen ergreifen:

Datenschutzbehörden

1. Sicherstellung, dass die DSB über ausreichende Ressourcen verfügt, um ihre Aufgaben im Rahmen des SIS-II- und des VIS-Besitzstands erfüllen zu können,
2. Festlegung transparenter rechtsverbindlicher Bestimmungen über die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern unter Einbeziehung eines objektiven Auswahlausschusses und Annahme des verbindlichen Standardprotokolls mit Regeln für die Auswahl der Mitglieder der DSB (einschließlich Angabe der Stellenanforderungen in der öffentlichen Aufforderung zur Interessenbekundung),
3. Sicherstellung, dass die Inspektionen im Zusammenhang mit der Überwachung des SIS häufiger durchgeführt werden, damit die DSB ihre Aufgaben zur umfassenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem SIS II erfüllen kann,
4. Sicherstellung, dass die Prüfungen des N.SIS II entweder von der DSB oder von einem externen Prüfer innerhalb eines Vierjahreszyklus durchgeführt werden,
5. Sicherstellung, dass die DSB oder das Prüfunternehmen auch eine gründliche Inspektion der Serverräume sowie eine Analyse der Protokolldateien vornimmt, um die Anforderung einer Prüfung der Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem N.VIS zu erfüllen,

6. Sicherstellung, dass die Inspektionen im Zusammenhang mit der Überwachung des VIS häufiger durchgeführt werden, damit die DSB ihre Aufgaben zur umfassenden Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem VIS erfüllen kann,
7. Sicherstellung, dass die Prüfungen des nationalen Visasystems von der DSB und/oder einem externen Prüfer innerhalb eines Vierjahreszyklus durchgeführt werden,

Schengener Informationssystem

8. Einführung einer von der NP durchgeführten systematischen Überprüfung der einmalig erteilten Ermächtigungen für den Zugang zum N-SIS II,
9. Prüfung der etwaigen Einführung einer regelmäßigen Kontrolle der Protokolldateien durch mit größerer Unabhängigkeit als das Sicherheitseinsatzzentrum ausgestattete Instanzen wie den speziell für den Schutz der Privatsphäre zuständigen Mitarbeitern oder den Datenschutzbeauftragten,
10. Einführung einschlägiger nationaler Bestimmungen und Datenspeicherungspraktiken in Übereinstimmung mit dem Schengen-Besitzstand zwecks Erfüllung der Anforderungen von Artikel 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (SIS-II-Verordnung)¹ und Artikel 12 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533 des Rates (SIS-II-Beschluss des Rates)²,

Visa-Informationssystem

11. Prüfung der etwaigen Einführung eines gemeinsamen, für alle beteiligten Behörden geltenden Sicherheitsplans für das Visumerteilungsverfahren,
12. Einführung einer proaktiven Prüfung der Protokolldateien mit Tools für deren automatische Kontrolle bei allen am Visumerteilungsverfahren beteiligten Partnern,

¹ Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

² Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

13. Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine auf umfassenden Informationen beruhende Entscheidungsfindung sowie baldestmögliche Zurateziehung der DSB durch das BZ bezüglich der in den Datenschutzvorschriften der EU und der Niederlande festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Nutzung der BAO-Datenbank,
14. Sicherstellung, dass alle noch in den lokalen Warnlisten gespeicherten personenbezogenen Daten gelöscht werden und in der Folge auch die noch bestehende Funktion des N.VIS zu diesem Thema entfernt wird,
15. Sicherstellung, dass die in Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 (VIS-Verordnung)¹ vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist für Protokolldateien eingehalten wird,

Informationspolitik und Rechte der betroffenen Personen

16. Sicherstellung, dass die englischsprachige Website der DSB so aktualisiert wird, dass betroffene Personen ohne Weiteres auf die Vorlagen bzw. Formulare für die Ausübung ihrer Rechte nach dem SIS-II-Besitzstand zugreifen können und Informationen über Rechtsbehelfe in klarer und einfacher Form bereitgestellt werden,
17. Sicherstellung, dass die Website der NP dahingehend aktualisiert wird, dass künftig Vorlagen bzw. Formulare für die Ausübung der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das SIS II angeboten und auch in der englischsprachigen Fassung der Website Informationen über das SIS und die diesbezüglichen Rechte betroffener Personen bereitgestellt werden,
18. Sicherstellung, dass auf der Website der NP eine E-Mail-Adresse angegeben wird, an die SIS-Anträge gesendet werden können, sowie Anpassung des Wortlauts zur Präzisierung, dass Anträge sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail gestellt werden können,
19. Sicherstellung, dass die Website der NP um aktuelle Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem SIS erweitert wird,
20. Sicherstellung, dass Antragsteller auch in der englischen Fassung des Ablehnungsschreibens zu einem das SIS betreffenden Antrag einer betroffenen Person über mögliche Rechtsbehelfe informiert werden,

¹ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

21. Sicherstellung, dass die Website der DSB so aktualisiert wird, dass spezifischere, leicht zugängliche Informationen über mögliche Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS (und insbesondere über das Beschwerderecht und Rechtsmittel) bereitgestellt werden, dass auf der Website der Anwendungsbereich der geltenden Verfahren klar definiert wird und dass die Unterschiede zwischen dem Mediations- und dem Beschwerdeverfahren erklärt werden,
22. Sicherstellung, dass der sich mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem VIS befassende Teil der Website des BZ leicht auffindbar ist und Musterschreiben sowie Informationen über alle den betroffenen Personen zur Verfügung stehenden Verfahren enthält,
23. Sicherstellung, dass auf der Website „www.netherlandsworldwide.nl“ zusätzliche, spezifische Informationen über die Rechte betroffener Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin